BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

Xa ZR 14/10

vom

16. Dezember 2010

in der Patentnichtigkeitssache

Der Xa-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Dezember 2010 durch den Richter Keukenschrijver, die Richterin Mühlens und die Richter Dr. Grabinski, Dr. Bacher und Hoffmann

beschlossen:

Bei der Festsetzung des Streitwerts im Senatsbeschluss vom 9. September 2010 hat es sein Bewenden.

Gründe:

1 Der Senat hat sich bei der Festsetzung des Streitwerts in dem angefochtenen, nicht begründeten Beschluss an dem wirtschaftlichen Wert des Streitpatents orientiert. Diesen hat er in Übereinstimmung mit der vom Patentgericht für die erste Instanz getroffenen Festsetzung und unter Berücksichtigung der vom Beklagten aufgezeigten Verfahrenslage auf 200.000 Euro geschätzt. Die Gegenvorstellung des Beklagten gibt keinen Anlass zu einer anderen Beurteilung.

2 Den vom Beklagten postulierten Grundsätzen für die Bemessung des Streitwerts in Gebrauchsmusterlöschungsverfahren kommt schon deshalb keine entscheidende Bedeutung zu, weil der vorliegende Rechtsstreit ein Patent betrifft. Dieses kann trotz der in § 7 ErstrG vorgesehenen Einschränkungen nicht

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

mit einem Gebrauchsmuster gleichgesetzt werden. Die Bemessung des Streitwerts hat vielmehr entsprechend den für das Patentnichtigkeitsverfahren geltenden allgemeinen Grundsätzen anhand des gemeinen Werts des Patents zu erfolgen.

Keukenschrijver Mühlens Grabinski

Bacher Hoffmann

Vorinstanz:
Bundespatentgericht, Entscheidung vom 09.09.2009 - 5 Ni 13/09 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS